Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.
Pränumerationspreis vierteljährlich 60 Pf., durch die Post bezogen 75 Pf.

Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltene Zeile 10 Pf.

Redakteur: Hugo Ludwig.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 23. Oels, den 2. Juni 1893. 31. Jahrg.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths-Amts.

Nr. 196. Oels, den 1. Juni 1893.

Die Ersatzwahl zum Hause der Abgeordneten betreffend.

Mit Bezug auf meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 24. v. Mts. (Kreisbl. S. 84/85) ersuche ich die durch Verfügung vom 24. April d. J. (Kreisbl. S. 61 ff.) und vom 9. Mai d. J. (Kreisbl. S. 79) ernannten Herren Wahlvorsteher, die Wahlen der Ersatz-Wahlmänner

Montag, den 19. Juni d. J.,
Vormittags 9 Uhr,

in den von mir bezeichneten Wahllokalen vollziehen zu lassen.

Von welchen Abtheilungen die Ersatz-Wahlmänner zu wählen sind, geht aus meiner oben gedachten Kreisblatt-Verfügung vom 24. April d. J. hervor.

Die aus den Abtheilungslisten zu ersehenden Urwähler der in Betracht kommenden Abtheilungen sind durch die Ortsbehörden (Magisträte, Guts- und Gemeindevorsteher) von dem Tage, der Stunde und dem Orte der Wahlhandlung sofort in ortsüblicher Weise in Kenntniß zu setzen, und ist ihnen der Name des Wahlvorstehers und der seines Stellvertreters bekannt zu machen.

Am Tage der Wahl ist dem Herrn Wahlvorsteher von jeder Ortsbehörde eine Bescheinigung in folgender Fassung einzuhändigen:

„daß sämmtlichen Urwählern der . . ten Abtheilung (des Gemeinde- resp. des Gutsbezirks)

1. der Tag der Wahl des Ersatzwahlmannes (bezw. der Ersatzwahlmänner),
2. die Stunde, zu welcher der Wahlakt beginnt,
3. das Wahllokal und
4. der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters

in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden sind, wird hiermit bescheinigt.

N. N. den . . ten Juni 1893.
(Der Magistrat.) (Der Gutsvorsteher.)
(Der Gemeindevorstand.)
(Unterschriften.)

Die Herren Wahlvorsteher werden in kürzester Frist zugefertigt erhalten:

1. einen Abdruck der Wahlordnung vom 30. Mai 1849 und des Wahlreglements vom 4. September 1882,
2. ein Formular zur Wahlverhandlung zur Benutzung bei der Wahl,
3. Vorladungen für die zu wählenden Wahlmänner, soviel deren im Urwahlbezirk zu wählen sind, nebst einer gleichen Anzahl von Zustellungsurkunden

mit dem Ersuchen, die Vorladungen mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen, dieselben den betreffenden Wahlmännern auszuhändigen, die Zustellungs-Urkunden von denselben vollziehen zu lassen und letztere mit den übrigen Schriftstücken und zwar den Wahl-Protokollen, den Urwähler- und Abtheilungslisten und den oben vorgeschriebenen Bescheinigungen bis zum **20. Juni d. J., Mittags 12 Uhr**, dem **Wahl-Commissarius**, Herrn Landrath Willert in Namslau pünktlich einzureichen.

Die Herren Wahlvorsteher wollen gefl. darauf achten, daß die Bescheinigungen auf den Urwähler- und Abtheilungslisten gehörig ausgefüllt und unterschriftlich vollzogen, und daß auch von sämmtlichen Ortsbehörden die Bescheinigungen über die Vorladung zur Wahlmännerwahl beigebracht werden.

Nr. 197. Oels, den 25. Mai 1893.

Die Reichstagswahlen betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 7. d. M. (Kreisblatt S. 72) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im 42. Wahlbezirke, die Guts- und Gemeindebezirke Ober- und Nieder-Mühlatschütz betreffend, die Wahl nicht im Wohnhause des Gemeindevorstehers Herrn Richter, sondern in der evangelischen Schule zu Ober-Mühlatschütz abgehalten werden wird.

Nr. 198. Oels, den 1. Juni 1893.

Das Aushebungsgeschäft für 1893 betreffend.

In Gemäßheit des § 69 ad 6 der Wehrordnung vom 22. November 1888 mache ich hiermit bekannt, daß **das diesjährige Aushebungsgeschäft am 23., 24. und 26. Juni cr. in Bahns' Anlagen** vor dem Louisenthore hierselbst abgehalten werden wird.

Freitag, den 23. Juni, werden die Mannschaften aus der Liste E., Sonnabend, den 24. Juni, diejenigen aus den Listen E., B. und C., und Montag, den 26. Juni, diejenigen aus den Listen A. und D. und den Beilagen I. bis III. zur Vorstellung gelangen. Jeder Militärpflichtige wird eine besondere Vorladung zum Aushebungstermine erhalten.

Die Magisträte und Gemeindevorstände veranlasse ich, diese Vorladung den betreffenden Mannschaften gegen Empfangsbescheinigung sofort auszuhändigen.

Vorladungen, welche wegen Verzugs der Militärpflichtigen nicht ausgehändigt werden können, sind den Ortsvorständen des gegenwärtigen Aufenthaltsortes der betreffenden Mannschaften sofort nachzusenden oder unter Angabe des neuen Wohnortes hierher zurückzureichen.

Die vorzustellenden Mannschaften haben sich an jedem Tage früh 7 Uhr im Geschäftslokale pünktlich einzufinden und mache ich die Magisträte und Gemeindevorstände dafür verantwortlich, daß die Mannschaften an den bezeichneten Tagen rechtzeitig zur Stelle sind und mit gereinigtem Körper zur Vorstellung gelangen. Die Mannschaften müssen durch die Herren Bürgermeister resp. Gemeindevorsteher vorgestellt werden. Eine Vertretung derselben ist ohne triftige schriftliche Entschuldigung nicht zulässig.

Die Rekrutirungs-Stammrollen nebst Geburtslisten sind mit zur Stelle zu bringen.

Die zur Vorstellung gelangenden Militärpflichtigen haben ihre Vorladungen und Loosungsscheine mitzubringen.

Die Lehrer haben ihre Prüfungszeugnisse vorzulegen.

Wer am Erscheinen durch Krankheit verhindert ist, hat ein von der Polizeibehörde beglaubigtes ärztliches Attest einzureichen.

Diejenigen Personen, welche der Vorladung keine Folge leisten, oder bei Aufruf ihres Namens nicht zur Stelle sind, haben eine Geldstrafe bis zu 30 Mark event. entsprechende Haft zu gewärtigen und können sofort als unsichere Heerespflichtige eingestellt werden.

Reklamationen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie bereits der Ersatz-Commission vorgelegen haben, oder die Reklamationsgründe erst nach dem Musterungsgeschäfte eingetreten sind. Diejenigen Personen, zu deren Gunsten ein Militärpflichtiger reklamirt wird, müssen im Aushebungstermine erscheinen.

Die seit dem Musterungsgeschäfte aus anderen Aushebungsbezirken zugezogenen Militärpflichtigen, über welche eine definitive Entscheidung herbeizuführen ist, sind unter Beifügung ihres Loosungsscheines mittelst eines Auszuges aus der Stammrolle sofort hierher anzumelden.

Das namentliche Verzeichniß der vorzustellenden Mannschaften wird in den nächsten Kreisblättern erscheinen.

Nr. 199. Oels, den 1. Juni 1893.

Die Ermittelung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung im Jahre 1893 betreffend.

Nach Beschluß des Bundesrathes vom 7. Juli 1892 (§ 569 Abschnitt I. lit. B und C der Protokolle in Verbindung mit Nr. 83 der Drucksachen) soll die in den Jahren 1878 und 1883 vorgenommene Ermittelung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung für das Jahr 1893 und künftig von 10 zu 10 Jahren wiederholt werden.

Die bezüglichen Erhebungsformulare A. — für jeden Gemeinde- bezw. Gutsbezirk zwei Stück — sowie je eine Instruktion für die Behörden werden den Magisträten, Gemeinde- und Gutsvorständen des Kreises in den nächsten Tagen von hieraus zugehen, und mache ich dieselben auf die unter II. C und III. der Instruktion gegebenen Obliegenheiten der Ortsbehörden und die Anleitung zur Ausfüllung der Erhebungsformulare noch besonders aufmerksam.

Der Rücksendung des einen der ausgefüllten Formulare sehe ich bis **spätestens den 1. Oktober d. J. bestimmt** entgegen.

Nr. 200. Oels, den 25. Mai 1893.

Entwerthung der Beitragsmarken.

Nach dem durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Dezember 1891, Reichsgesetzblatt S. 399 ff., mitgetheilten Bundesrathbeschluß, Abschnitt II. Ziffer 3a sind — unbeschadet der für den Fall der Selbstversicherung oder der freiwilligen Fortsetzung des Versicherungs-Verhältnisses, sowie der bei Einziehung der Beiträge durch Krankenkassen, Gemeindebehörden oder besondere Hebestellen und für die Hausgewerbetreibenden der Tabakindustrie bestehenden Verpflichtung zur Entwerthung der Beitragsmarken — Arbeitgeber und Versicherte befugt, die in die Quittungskarten eingeklebten Marken handschriftlich oder unter Anwendung eines Stempels zu entwerthen, und zwar in der Weise, daß auf den einzelnen Marken der Entwerthungstag angegeben wird, z. B. 15. 3. 92.

Von dieser Befugniß wird nach den bisherigen Wahrnehmungen nur in verhältnißmäßig seltenen Fällen Gebrauch gemacht, obwohl die Zweckmäßigkeit der Markenentwerthung nicht anzuzweifeln ist, da sie dem Arbeitgeber oft die einzige Möglichkeit bietet, nachzuweisen, daß und wann er der Verpflichtung zur Entrichtung der vorgeschriebenen Beiträge nachgekommen ist. Die Controlbeamten sind dann auch leichter in der Lage bei bemerkten Unregelmäßigkeiten in der Markenverwendung gleich an der richtigen Stelle einzusetzen, ohne diejenigen Arbeitgeber durch Nachfragen zu behelligen, welche ihre Verpflichtung gewissenhaft erfüllt haben. Außerdem soll durch die Entwerthung dem mit schweren Strafen bedrohten Mißbrauch bereits verwendeter Marken vorgebeugt werden.

Die städtischen Polizei-Verwaltungen und Herren Amtsvorsteher, sowie die Vertrauensmänner und die sonstigen Organe der Versicherungs-Anstalt ersuche ich ergebenst in den betheiligten Kreisen unter Hinweis auf die obigen Ausführungen auf eine sachgemäße Entwerthung der eingeklebten Beitragsmarken hinzuwirken.

Ich mache aber noch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß eine andere als die oben angegebene Art der Entwerthung unzulässig ist und daß die Marken bei der Entwerthung nicht unkenntlich gemacht werden dürfen. Insbesondere müssen der Geldwerth der Marken, die Lohnklasse und die Versicherungsanstalt, für welche die Marke ausgegeben ist, bei Doppelmarken auch die Kennzeichen der Zusatzmarke, erkennbar bleiben

---

Nr. 201. Oels, den 25. Mai 1893.

Einsendung der umgetauschten Quittungskarten an die Versicherungsanstalt.

In einem besonderen Falle ist festgestellt worden, daß eine Ausgabestelle (Amtsvorsteher) seit Inkrafttreten des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes bis jetzt noch keine Quittungskarte an die Versicherungsanstalt eingesandt hatte. Die Zahl der bei der Versicherungs-Anstalt eingelaufenen Quittungskarten im Vergleich zu der überschläglich angenommenen Zahl der Versicherten spricht für die Wahrscheinlichkeit, daß auch andere Stellen noch mit Einsendung der Quittungskarten im Rückstande sind. Nach Ziffer 29 der Ministerial-Anweisung vom 17. Oktober 1890 sind aber die abgegebenen Quittungskarten spätestens in Zeiträumen von drei zu drei Monaten an die Versicherungsanstalt einzusenden.

Unter Hinweis auf diese Vorschrift und das Rundschreiben der Versicherungsanstalt vom 9. November 1891 (Amtliche Nachrichten 1891 S. 129) und vom 7. Juni 1892

(Amtliche Nachrichten 1892 S. 92) ersuche ich, die Quittungskarten-Ausgabestellen für regelmäßige Einsendung der Karten und baldige Nachbringung der etwa bisher zurückbehaltenen gefälligst Sorge zu tragen.

Nr. 202. Berlin, den 23. August 1892.

Auszug aus der Anweisung

des Finanzministers vom 23. August 1892 zur Ausführung der die Betriebssteuer betreffenden Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891.

Gesetzsammlung S. 205.

Artikel 1.

Steuerpflicht.

(§ 59, 67 des Gesetzes.)

1. Für den Betrieb
der Gastwirthschaft,
der Schankwirthschaft,
des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus ist jährlich eine besondere Betriebssteuer zu entrichten.

2. Dieser Steuer unterliegen nicht bloß die gewerbesteuerpflichtigen, sondern auch diejenigen Betriebe der vorbezeichneten Art, bei denen weder der jährliche Ertrag 1500 Mark, noch das Anlage- und Betriebskapital 3000 Mark erreicht (§ 7 des Gesetzes), und die deshalb von der Gewerbesteuer befreit bleiben.

3. Welche Betriebe unter den Begriff der Gastwirthschaft, Schankwirthschaft, des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus fallen, bestimmt sich nach denselben Vorschriften und Grundsätzen, die in Betreff der zu solchen Betrieben nach der Gewerbeordnung erforderlichen Erlaubniß zur Anwendung kommen (§ 33 der Reichs-Gewerbeordnung). Danach gelten insbesondere als Schankwirthschaft diejenigen gewerblichen Betriebe, in denen Getränke irgend welcher Art (Branntwein, Liqueure, Wein, Bier, Kaffee, Thee, Mineralwasser, Milch, Molken u. s. w.) zum Genusse auf der Stelle verabfolgt werden. Für die Betriebssteuerpflicht des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus ist es unerheblich, ob derselbe als Neben- oder Hauptgewerbe betrieben wird.

Die ohne Ausschank von Getränken betriebene Speisewirthschaft, das Vermiethen möblirter Zimmer und der Kleinhandel mit Wein oder Bier sind der Betriebssteuer nicht unterworfen.

Hinsichtlich der Steuerfreiheit der öffentlichen Kaffeeschänken und ähnlichen Anstalten und der Weinbauer, welche selbst gewonnenen Most oder Wein nicht über 3 Monate lang zum Genusse auf der Stelle verkaufen, finden Artikel 7 Nr. 1 und Artikel 8 Nr. 4 der Anweisung vom 10 April 1892 auch auf die Betriebssteuer Anwendung.

Artikel 2.

Besteuerungsgrundsätze.

(§ 60 des Gesetzes.)

1. Das Gesetz unterscheidet zunächst zwischen solchen Betrieben, welche geistige Getränke verabfolgen, und solchen, bei welchen dies nicht geschieht, ferner zwischen ständigen und nur vorübergehenden Betrieben bei außergewöhnlichen Gelegenheiten (s. Artikel 4).

2. Bei allen im Artikel 1 Nr. 1 erwähnten Betrieben, welche geistige Getränke verabfolgen, wird die Steuer für jede Betriebsstätte besonders erhoben.

Hierher gehört stets der Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus mit alleiniger Ausnahme des auf die Verabfolgung von denaturirtem Spiritus eingeschränkten Kleinhandels. Ebenso gehören hierher alle Gast- und Schankwirthschaften, welche Wein, Bier, Branntwein (Rum, Cognak u. s. w.), Liqueure, Grog, Punsch oder sonstige geistige (alkoholhaltige) Getränke verabfolgen.

Bei allen diesen, die überwiegende Mehrzahl bildenden Betrieben ist für jede Betriebsstätte, welche derselbe Gewerbetreibende unterhält beziehungsweise errichtet, der volle Betriebssteuersatz zu entrichten und zwar in demjenigen Veranlagungsbezirke der Gewerbesteuerklasse IV., wo sich die Betriebsstätte befindet. Die bloße Geschäftsverlegung (Umzug) aus der einen in eine andere Betriebsstätte begründet nicht eine nochmalige Forderung der Betriebssteuer für dasselbe Jahr.

Das Gewerbe des von einem Truppentheile angenommenen Marketenders gilt, so lange er bei diesem Truppentheile verbleibt, als einheitlicher Betrieb mit einer Betriebsstätte.

3. Diejenigen Betriebe, welche geistige Getränke nicht verabfolgen (Kaffee-, Thee-, Milch-, Molken-, Mineralwasser-Ausschank, Gastwirthschaft mit alleiniger Verabfolgung derartiger Getränke) haben die Betriebssteuer selbst beim Vorhandensein mehrerer Betriebsstätten nur einmal, und zwar in demjenigen Veranlagungsbezirke der Klasse IV., wo sich die Betriebsstätten befinden, zu entrichten, beim Vorhandensein mehrerer Betriebsstätten in verschiedenen Veranlagungsbezirken, in dem nach § 17 des Gesetzes bestimmten Veranlagungsbezirke. Dasselbe gilt vom Kleinhandel mit denaturirtem Spiritus.

4. Werden von demselben Unternehmer Betriebsstätten beider unter 2 und 3 bezeichneter Arten unterhalten, so findet neben der besonderen Erhebung der Betriebssteuer für jede Betriebsstätte, in welcher geistige Getränke verabfolgt werden, der einmalige Steueransatz für die übrigen Betriebsstätten nach Nr. 3 statt.

5. Für die Höhe des jährlichen Steuersatzes ist die Veranlagung des Betriebssteuerpflichtigen zur Gewerbesteuer für dasselbe Jahr maßgebend, ohne Unterschied, ob letztere nur durch das der Betriebssteuer unterworfene oder zugleich durch in Verbindung damit betriebene andere Gewerbe bestimmt ist (vergl. Artikel 3).

Artikel 3.

Steuersätze.

(§ 60 des Gesetzes.)

Die Betriebssteuer beträgt für jeden, welcher eines oder mehrere der im Artikel 1 Nr. 1 bezeichneten Gewerbe betreibt.

a. wenn der Gewerbetreibende wegen eines hinter der Grenze der Steuerpflicht zurück bleibenden Ertrages (unter 1500 Mark) und Anlage- und Betriebskapitals (unter 3000 Mark) von der Gewerbesteuer befreit ist: = 10 Mark,

b. wenn er zur Gewerbesteuer veranlagt ist:

in der Klasse	IV	=	15 Mark,
" " "	III	=	25 "
" " "	II	=	50 "
" " "	I	=	100 "

Artikel 4.

Herabsetzung des Steuerbetrages.

(§ 61 des Gesetzes.)

1. Wenn die Heranziehung zur Betriebssteuer lediglich durch einen vorübergehenden, bei außergewöhnlichen Gelegenheiten (Festen, Truppenzusammenziehungen und dergl.) stattfindenden Gewerbebetrieb bedingt ist, so kann die Bezirksregierung auf Antrag des Steuerpflichtigen den Betrag der Steuer bis auf den Satz von 5 Mark herabsetzen.

2. Innerhalb der Grenzen des normalen (Artikel 3) und des geringsten Steuersatzes ist der Bezirksregierung in diesen Fällen das Maß der Herabsetzung der Steuer ohne Beschränkung auf bestimmte Steuersätze überlassen.

3. In den im Artikel 2 Nr. 2 bezeichneten Fällen ist für jede einzelne Betriebsstätte mindestens der Satz von 5 Mark zu entrichten.

4. Ein Recht auf Ermäßigung steht den Steuerpflichtigen nicht zu. Die Bezirksregierungen haben bei Prüfung der bezüglichen Anträge vornehmlich zu berücksichtigen, ob der muthmaßliche Ertrag des vorübergehenden Betriebes zu dem vollen Steuersatze in einem unverkennbaren Mißverhältniß stehen würde, und danach das Bedürfniß einer Herabsetzung überhaupt, sowie das Maß derselben zu beurtheilen.

5. Die Anträge auf Ermäßigung der Betriebssteuer sind bei der für die Anmeldung zuständigen Gemeindebehörde (Artikel 25 der Anweisung vom 10. April 1892) vor oder spätestens gleichzeitig mit dem Beginne des Betriebes in besonderen schriftlichen Eingaben oder Protokollen anzubringen und zu begründen. Die Anträge sind von den Gemeindebehörden in der im Artikel 26 a. a. O. vorgeschriebenen Form dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV mitzutheilen und von diesem der Regierung zur Entscheidigung vorzulegen.

6. Insoweit jedoch eine Erleichterung dieser Förmlichkeiten nach den Umständen zweckmäßig erscheint, bleibt der Bezirksregierung die Regelung des Verfahrens anheimgestellt.

Es kann besonders für die üblichen Volks-, Schützen- und ähnlichen Feste nach den lokalen Verhältnissen zweckdienlich erscheinen, die Anträge auf Herabsetzung der Betriebssteuer gleich mit der Nachsuchung der erforderlichen Erlaubniß zu dem beabsichtigten Betriebe auf dem Festplatze verbinden und in tabellarischer Form zusammenstellen zu lassen.

7. Bei Gewährung der Steuerherabsetzung ist auszusprechen, auf welche außergewöhnlichen Gelegenheiten und auf welche Dauer des (vorübergehenden) Betriebes sich dieselbe bezieht.

8. Geht ein derartiger Betrieb in einen ständigen über, so tritt Heranziehung zum vollen Steuersatze ein, auf welchen die bereits veranlagte Steuer anzurechnen ist.

Handelt es sich jedoch um einen Betrieb, welcher geistige Getränke verabfolgt, und ist derselbe in eine andere Betriebsstätte verlegt, so findet die Anrechnung nicht statt.

9. Wer bei einer zweiten oder ferneren außergewöhnlichen Gelegenheit in demselben Steuerjahre das Gewerbe vorübergehend betreiben will, hat hierfür in der Regel die Betriebssteuer ohne Rücksicht auf die in demselben Jahre bereits erfolgte Besteuerung zu entrichten. Der Antrag auf Ermäßigung (Nr. 5) ist von neuem zu stellen. Weist jedoch der Steuerpflichtige nach, daß er in demselben Steuerjahre für einen gleichartigen Betrieb in derselben Betriebsstätte bereits den vollen Jahresbetrag der Steuer entrichtet hat, so hat die Regierung von einer nochmaligen Steuererhebung Abstand zu nehmen.

10. Wer wegen eines ständigen Betriebes, welcher geistige Getränke nicht verabfolgt, die Betriebssteuer entrichtet, kann wegen eines vorübergehenden Betriebes desselben Gewerbes bei außergewöhnlichen Gelegenheiten nicht noch einmal zur Betriebssteuer herangezogen werden.

Auszug aus Artikel 6.

Rechtsmittel.

(§ 65 des Gesetzes.)

1. Zur Anfechtung der Feststellung der Betriebssteuer Seitens des Steuerpflichtigen dient die Beschwerde, für deren Entscheidung die dem Vorsitzenden des Steuerausschusses, welcher die Feststellung bewirkt hat, vorgesetzte Bezirksregierung, und zwar bei Beschwerden Seitens der in der Klasse I Veranlagten stets die Bezirksregierung am Sitze des Steuerausschusses dieser Klasse, zuständig ist.

2. Die Beschwerde ist binnen einer mit dem Tage nach der Zustellung der Steuerzuschrift beginnenden Ausschlußfrist von drei Monaten bei dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV, in dessen Veranlagungsbezirke die Betriebssteuer zu entrichten ist, schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

4. Gegen die Entscheidung der Regierung steht dem Steuerpflichtigen binnen einer vom Tage nach der Zustellung ab laufenden sechswöchigen Ausschlußfrist die weitere Beschwerde an den Finanzminister offen, welche ebenfalls bei dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV, in dessen Bezirke die Betriebssteuer entrichtet wird, schriftlich oder zu Protokoll einzulegen ist.

Auszug aus Artikel 7.

Zu- und Abgänge.

(§ 69 Abs. 2 des Gesetzes.)

I. Betriebssteuer-Zugänge können entstehen:

1. durch Anmeldung
   a. der Eröffnung einer neuen oder der Uebernahme einer bereits bestehenden Betriebsstätte, in welcher geistige Getränke verabfolgt werden,
   b. der Eröffnung eines neuen oder der Uebernahme eines bereits bestehenden betriebssteuerpflichtigen Betriebes, in welchem geistige Getränke nicht verabfolgt werden, falls der Gewerbetreibende nicht schon wegen eines solchen Betriebes zur Betriebssteuer veranlagt ist.

      Ist derselbe wegen einer Betriebsstätte, in welcher geistige Getränke verabfolgt werden, bereits zur Betriebssteuer herangezogen, so ist gleichwohl die Steuer wegen des neuen Betriebes besonders in Zugang zu stellen,
   c. des Ueberganges eines vorübergehenden betriebssteuerpflichtigen Betriebes (vergl. d) in einen ständigen,
   d. der Eröffnung eines vorübergehenden betriebssteuerpflichtigen Betriebes bei außergewöhnlichen Gelegenheiten;
2. in Folge der Ermittelungen über unterlassene Anmeldungen der zu 1 a—d bezeichneten Art;
3. durch nachträgliche Heranziehung bei der Veranlagung übergangener betriebssteuerpflichtiger Betriebe;
4. durch Veränderung der veranlagten Gewerbesteuerklasse eines Betriebssteuerpflichtigen, sei es im Rechtsmittel-Verfahren oder in Folge einer Neuveranlagung;
5. im Betriebssteuer-Beschwerdeverfahren, wenn der Feststellung der Betriebssteuer irrthümlich eine andere, als die veranlagte Gewerbesteuerklasse zu Grunde gelegt war.

   In Fällen dieser Art ist auch außerhalb des Beschwerdeverfahrens nach erfolgter Wahrnehmung des Irrthums von Amts wegen die gesetzliche Besteuerung herbeizuführen;

6. durch Verlegung des Betriebsortes aus einem anderen Veranlagungsbezirke der Klasse IV.

II. Betriebssteuer-Abgänge können entstehen:

1. durch Veränderung der veranlagten Gewerbesteuerklasse eines Betriebssteuerpflichtigen (wie zu I 4);
2. im Betriebssteuer-Beschwerdeverfahren außer in den zu I 5 erwähnten Fällen auch dann, wenn die Freistellung von der Betriebssteuer erfolgt;
3. in Folge mehrfacher Veranlagung desselben betriebssteuerpflichtigen Betriebes oder in Folge irriger Veranlagung eines von der Betriebssteuer befreiten Betriebes;
4. durch Verlegung des Betriebsortes in einen anderen Verwaltungsbezirk der Klasse IV (vergl. I 6);
5. in Folge nachträglicher Herabsetzung des für einen vorübergehenden betriebssteuerpflichtigen Betrieb festgesetzten Steuersatzes.

Da die Betriebssteuer eine Jahressteuer ist, so können Abgänge im Laufe des Steuerjahres durch Abmeldung oder Gewerbslegung nicht entstehen. Ebensowenig findet bei der Fortsetzung eines betriebssteuerpflichtigen Betriebes durch einen anderen eine Anrechnung bezw. Uebertragung der Steuer statt. Letzterenfalls ist von jedem — dem bisherigen und dem neuen Betriebsinhaber — die volle Jahressteuer zu entrichten.

III. 1. Die Zugangstellung erfolgt in den Fällen

zu I. 1, a, b, c, 2, 3, 4 und 5. stets mit dem vollen nach Artikel 3 sich bestimmenden Jahressteuersatze,

zu I. 1. c event. unter Anrechnung des für den vorübergehenden Betrieb bereits festgesetzten ermäßigten Steuersatzes. Letzterenfalls ist lediglich der Differenzbetrag zwischen dem ermäßigten und dem vollen Steuersatze in Zugang zu stellen;

zu I. 1. d mit dem für den vorübergehenden Betrieb festgesetzten Steuersatze;

zu I. 4. und 5. mit dem der neuen bezw. zutreffenden Klasse entsprechenden Steuersatze. Der bisherige Steuersatz ist in Abgang zu stellen;

zu I. 6. vom Beginne desjenigen Kalendervierteljahres ab, bis zu welchem die Steuer in dem bisherigen Veranlagungsbezirke entrichtet oder das Beitreibungsverfahren wegen der fälligen Rate bereits durchgeführt ist.

2. Die Abgangstellung erfolgt in den Fällen

zu II. 1. 2. 3. vom Beginne des Steuerjahres ab bezw. mit dem vollen Steuersatze;

zu II. 4. ebenso wie zu I. 6;

zu II. 5. mit dem Betrage, um welchen der Steuersatz von der Regierung nachträglich ermäßigt ist.

IV. Wegen der Behandlung der Zu- und Abgänge ist noch folgendes zu bemerken:

1. Ueber alle bei den Gemeinde-(Guts-)vorständen eingehenden Anmeldungen ständiger betriebssteuerpflichtiger Betriebe bezw. Betriebsstätten, gleichviel ob sie für sich oder in Verbindung mit Anmeldungen gewerbesteuerpflichtiger Betriebe gemacht werden, ist in der im Artikel 26 der Anweisung vom 10. April 1892 vorgeschriebenen Weise an den Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV des Veranlagungsbezirks, zu welchem die Gemeinde (der Gutsbezirk) gehört, Mittheilung zu machen.
3. Die bei den Steuerhebestellen eingehenden (schriftlichen) Abmeldungen ständiger betriebssteuerpflichtiger Betriebe oder Betriebsstätten haben die Hebestellen in das von ihnen nach Muster 6 zu Artikel 28 der Anweisung vom 10. April 1892 zu führende Verzeichniß einzutragen und unter Beachtung des daselbst vorgeschriebenen Verfahrens an den für die Gewerbesteuer-Veranlagung bezw. die Feststellung der Betriebssteuer zuständigen Vorsitzenden des Steuerausschusses zu übersenden.

Artikel 8.

Erhebung.

(§ 63 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzes.)

Die Erhebung und Beitreibung der Betriebssteuer erfolgt nach Maßgabe der für die Gewerbesteuer geltenden Bestimmungen (Artikel 51 und 52 der Anweisung vom 10. April 1892.)

Abweichend hiervon haben jedoch die im § 61 des Gesetzes bezeichneten Steuerpflichtigen die ihnen auferlegten Steuerbeträge binnen 14 Tagen nach erfolgter Zustellung der Steuerzuschrift in einer Summe zu entrichten.

Außerdem gewährt das Gesetz für die Betriebssteuer das besondere Zwangsmittel der Gewerbslegung.

Nach fruchtloser Zwangsvollstreckung kann bis zur vollständigen Entrichtung des Rückstandes die fernere Ausübung des betriebssteuerpflichtigen Betriebes untersagt und die Einstellung desselben durch Schließung und Versiegelung der Geschäftsräume erzwungen werden. Von diesem Zwangsmittel ist nur auf Anordnung des Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV, dem Seitens der Hebestelle von jeder fruchtlosen Zwangsvollstreckung Mittheilung zu machen ist, und zwar besonders dann Gebrauch zu machen, wenn begründeter Verdacht vorliegt, daß der Steuerpflichtige sich der Entrichtung der Betriebssteuer böswilliger Weise zu entziehen sucht. Zur Erzwingung der Einstellung des Betriebes durch Schließung und Versiegelung der Geschäftsräume ist die polizeiliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Wenn in denselben Geschäftsräumen ein betriebssteuerpflichtiges Gewerbe in Verbindung mit einem nichtbetriebssteuerpflichtigen betrieben wird (z. B. Schankwirthschaft oder Kleinhandel mit Branntwein in Verbindung mit Materialwaarenhandel), so hat sich die Gewerbslegung nur auf die zur Ausübung des betriebssteuerpflichtigen Gewerbes erforderlichen Waarenvorräthe und Geräthschaften zu erstrecken.

In der Bescheinigung der Ausfallisten (Muster 24 der Anweisung vom 10. April 1892) hat die Hebestelle anzugeben, ob von dem Zwangsmittel der Gewerbslegung Gebrauch gemacht worden ist oder nicht.

Schließlich ist noch zu beachten, daß für alle Klassen die Ausfallisten und die Hauptnachweisung der Ausfälle (Muster 25 a. a. O.) von dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV und zwar in besonderen (von den Gewerbesteuer-Ausfallisten getrennten) Listen zu bescheinigen bezw. aufzustellen sind.

Der Finanzminister.

J. A.: Burghart.

Breslau, den 13. Mai 1893.

Vorstehender Auszug aus der Ausführungs-Anweisung vom 23. August 1892 zu den die Betriebssteuer betreffenden Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Buchholtz.

Nr. 203. Breslau, den 25. Mai 1893.

Der Provinzial-Landtag der Provinz Schlesien hat auf Grund des Artikel I des Gesetzes vom 22. April 1892 (Ges. Samml. S. 90) unterm 9. März d. J. beschlossen, für an Milzbrand oder Rauschbrand gefallene Pferde, (Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel) und Rindviehstücke und für getödtete Thiere dieser Gattungen, welche sich bei der thierärztlichen Obduktion als mit Milzbrand oder Rauschbrand behaftet erweisen, eine Entschädigung zu gewähren. Das hierauf bezügliche Reglement ist von den Herrn Ressortministern am 8. d. Mts. genehmigt worden und wird in der nächsten Ausgabe des Regierungs-Amtsblatts zur Veröffentlichung gelangen und damit in Kraft treten.

Zum Zwecke einer möglichst schnellen und glatten Erledigung der bezüglichen Entschädigungsfälle erlaube ich mir auf die Bestimmungen dieses Reglements, insbesondere auf die Beachtung der Vorschriften im § 13 desselben ergebenst hinzuweisen.

Die Aufstellung bezw. Form der den Anträgen auf Zahlung der Entschädigung beizulegenden Liquidationen der Schätzungs-Commissions-Mitglieder ergiebt sich aus dem Inhalte der §§ 14 und 15 des erwähnten Reglements. Um jedoch diese Liquidationen von den sonstigen aus Staatsfonds zu vergütenden Liquidationen (aus Anlaß der Schätzungen beim Vorliegen oder Vermuthen der Rotzkrankheit oder Lungenseuche) äußerlich zu unterscheiden, wird es zweckmäßig sein, denselben die Ueberschrift zu geben:

„Liquidation

des (Vor- und Zunamen, sowie Wohnort und Bestellungs-Postanstalt des Schätzers) über die Gebühren für Theilnahme an der am . . . . . 189 stattgefundenen Schätzung eines **an Milz(Rausch)brand** gefallenen Pferdes (Rindviehstücks) des (Name und Wohnort des Eigenthümers)."

Die Bescheinigung der Richtigkeit der Liquidationen hat sich auf die Nothwendigkeit der Reise, die geschehene Ausführung der diesfälligen Geschäfte und die Richtigkeit der angesetzten Entfernungen, sowie der angegebenen Zeitdauer zu erstrecken.

Ansprüche der beamteten Thierärzte auf Zahlung ihrer Diäten und Reisekosten aus Provinzialfonds werden übrigens nur in seltenen Fällen erwachsen, da der Provinzial-Verband nur die Kosten der Schätzung zu tragen hat und die beamteten Thierärzte, wenn sie auch bei den hier in Rede stehenden Seuchenfällen von den Polizei-Behörden zu dem Schätzungsgeschäft zugezogen werden, so doch auch bei dieser Gelegenheit im Auftrage der letzteren in der Regel die veterinärpolizeilichen Interessen durch Feststellung des Seuchenfalles und Anordnung der Desinfektions- und sonstigen polizeilichen Schutz-Maßregeln wahrnehmen werden, was zu ihren Amtsobliegenheiten in erster Linie gehört, und wofür die **Staatskasse** die entstehenden Kosten zu tragen hat. Die Einsendung der Liquidationen der beamteten Thierärzte an mich behufs Anweisung derselben auf Provinzialfonds werden sich daher nur auf diejenigen Fälle zu beschränken haben, in welchen letztere auf Requisition der Polizeibehörde **lediglich nur an der Schätzung des Werths** milz- oder rauschbrandkranker Thiere **theilgenommen** bezw. **nur zu diesem Zwecke eine Reise unternommen haben.**

Schließlich theile ich noch ergebenst mit, daß ich vom Provinzial-Ausschuß ermächtigt worden bin, die Entschädigung schon für alle seit dem 1. April d. J. an Milzbrand oder Rauschbrand eingetretenen Viehverluste zu zahlen. Für die Behandlung der vor der Veröffentlichung des Reglements vom 8. Mai d. J. vorgekommenen Verlustfälle sind die Bestimmungen desselben ebenfalls im allgemeinen maßgebend; doch wird es, um die nachträgliche Feststellung des Werths der in Verlust gerathenen Thiere zu ermöglichen, genügen, wenn außer dem zugezogen gewesenen beamteten Thierarzt zwei unbetheiligte geeignete Personen, etwa Nachbaren des Geschädigten, denen das gefallene Thier bekannt war, sich über dessen Werth gutachtlich äußern und letztere in Bezug hierauf von der Ortspolizeibehörde eidlich verpflichtet werden.

Die Königlichen Herren Landräthe ersuche ich ergebenst, die ihnen unterstellten Ortspolizei-Behörden von Vorstehendem gefälligst recht bald in Kenntniß zu setzen.

Auch dürfte es zweckmäßig sein, den Herren beamteten Thierärzten hiervon Mittheilung zu machen.

von Klitzing.

Oels, den 30. Mai 1893.

Vorstehende Verfügung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Nr. 204. Oels, den 28. Mai 1893.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien zu Breslau hat dem Verein des geschäftsführenden Ausschusses des Schlesischen Provinzial-Vereins für innere Mission zu Breslau zum Besten der Vereinsbestrebungen die Genehmigung ertheilt, eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hauscollekte bei den bemittelteren evangelischen Haushaltungen der Provinz Schlesien zu veranstalten.

Die Einsammlung dieser Collekte wird vom 1. Juni cr. bis ult. März 1894 stattfinden.

Die von dem Verein mit der Sammlung beauftragten Personen haben sich durch Vorzeigung der bezüglichen Genehmigungs-Verfügung oder durch beglaubigte Abschrift zu legitimiren.

Nr. 205. Breslau, den 19. Mai 1893.

Des Königs Majestät haben dem Comité zur Hebung der Zucht gängiger Wagenpferde in Baden-Baden mittelst Allerhöchster Ordre vom 10. d. Mts. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der öffentlichen Ausspielung von Zuchtpferden, Fohlen, Wagen und anderen Gegenständen, die es mit Genehmigung der Großherzoglch Badischen Landesregierung in diesem Jahre zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Der Königliche Landrath.
von Kardorff.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Breslau, 23. Mai 1893.

Bekanntmachung.

In dem gegenwärtig zum Landbestellbezirk des Kaiserlichen Postamtes in Oels (Schlesien) gehörigen Orte **Allerheiligen** (Schlesien) wird am 1. Juni eine **Postagentur** eingerichtet.

Verbindung erhält dieselbe durch wochentägig zweimal, sonntägig einmal verkehrende Botenposten mit unbeschränkter Beförderungs-Befugniß.

Dem Landbestellbezirk der neuen Postagentur werden die Ortschaften Grüttenberg mit Eichvorwerk, Neuhof mit Zollhaus und Schmoltschütz zugetheilt.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
In Vertretung:
Rohde.

Breslau, 25. Mai 1893.

Bekanntmachung.

In dem gegenwärtig zum Landbestellbezirk des Kaiserlichen Postamtes in Bernstadt (Schlesien) gehörigen Orte **Vielguth** wird **am 16. Juni** eine **Postagentur** eingerichtet.

Die Postverbindung erhält die neue Postagentur durch die zwischen Bernstadt und Vielguth bereits bestehende, wochentägig einmal verkehrende Landpostfahrt, sowie außerdem durch eine täglich verkehrende Botenpost mit unbeschränkter Beförderungs-Befugniß.

Zum Landbestellbezirk der neuen Postanstalt gehören die Ortschaften Katzur, Milchawe, Neu-Schmollen, Trattaschine und die Waldschäferei.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
In Vertretung:
Rohde.

Oels, den 3. Mai 1893.

Verwaltungs-Bericht
der Kreis-Sparkasse zu Oels pro 1892/93.

Zeit der Errichtung der Kreis-Sparkasse: 1. Oktober 1888.

Annahme-Stellen bestehen und werden verwaltet:

1. in Bernstadt durch den Kaufmann Herrn Scholtz,
2. in Hundsfeld durch den Kaufmann Herrn Horn,
3. in Juliusburg durch den Apotheker Herrn Rumler,
4. in Klein-Ellguth durch den Gemeindevorsteher Herrn Güntzel,
5. in Alt-Ellguth durch den Gasthofbesitzer Herrn Buchwald,
6. in Gutwohne durch den Partikulier Herrn Steinchen,
7. in Kraschen durch den Kaufmann Herrn Platzek,
8. in Ober-Mühlwitz durch den Stellenbesitzer Herrn Konschäle.

Einlagen auf ein Buch:

a. niedrigste (Beginn) 1 Mark,
b. höchste (Abschluß) 12 000 Mark.

Nach dem Bericht vom 7. Mai 1892 betrugen die **Spareinlagen** am Schlusse des Etatsjahres 1891/92 . 654 931,23 M.

Zuwachs während des Rechnungsjahres:

a. durch neue Einlagen	351 266,49 M.	
b. durch Zuschreibung der nicht erhobenen Zinsen	15 032,13 „	
Sind:	366 298,62 M.	
Zurückgezogen wurden	184 208,49 „	
Die Spareinlagen vermehrten sich sonach um		182 090,13 M.
und betragen am Schlusse des Etatsjahres 1892/93		837 021,36 M.

Dieses Ergebniß ist bei Berücksichtigung des kurzen Bestehens der Kasse und der gegenwärtigen mißlichen Zeit-Verhältnisse um so erfreulicher anzusehen, als andere Sparkassen der Nachbarschaft einen Rückgang der Spareinlagen zu verzeichnen haben.

An Sparkassenbüchern sind:

a. im Laufe des Etatsjahres neu ausgefertigt	676 Stück,
b. zurückgenommen	163 „
Somit vermehrte sich deren Zahl um	513 Stück,
dazu der vorjährige Bestand von	1644 „
Ueberhaupt am Schlusse des Etatsjahres im Umlauf	2157 Stück

und zwar mit Einlagen bis	60	Mark	738 Stück,
„ „ über	60—150	„	427 „
„ „ „	150—300	„	277 „
„ „ „	300—600	„	306 „
„ „ „	600	„	409 „
		wie oben	2157 Stück.

In der Zeit vom 1. bis 16. April cr. sind an Zinsen baar 5677,81 M. erhoben worden.

An nicht erhobenen Zinsen bis Ende März cr. wurden 15032,13 M. den Sparconten zugeschrieben.

Die Verwaltungskosten betrugen im abgelaufenen Rechnungsjahre 3084,38 M., der Geldumsatz belief sich auf 2 028 993,36 M. in 3936 einzelnen Zahlungen. An Kassenrevisionen wurden 12 ordentliche und 2 außerordentliche abgehalten.

Der Bestand der Kreis-Sparkasse war am 30. März cr. in folgenden Werthobjekten vorhanden:

	Nominalwerth M	Pf	Courswerth am 30./3. 1893. M	Pf
1. 4% schlesischen Rentenbriefen	4500	—	4639	50
2. Hypotheken			693305	01
3. Schuldscheinen			108800	—
4. Handscheinen über Lombarddarlehne			250	—
5. Schuldverschreibungen			4500	—
6. Als Unterpfand deponirte Effekten			7145	82
7. Zinsen-Guthaben			904	50
8. Baarbestand			25879	84
Summa			845424	67
Davon ab die ad lfd. Nr. 6 aufgeführten			7145	82
Bleibt Bestand			838278	85
Die Spareinlagen betragen wie vorstehend:			837021	36
Ergiebt ein Mehr von:			1257	49
welches nachträglich dem Reservefonds zugeführt werden wird.				
An die Kreis-Communal-Kasse sind auf den bei Gründung der Kasse erhaltenen Vorschuß von 5000 M. mit noch 4181 M. im laufenden Etatsjahre zurückgezahlt			3000	—
Mithin beträgt der **Ueberschuß** pro 1892/93			4257	49
Der **Reservefonds** beträgt nach dem vorjährigen Abschluß			2484	24
An Zinsen treten hinzu			33	63
Hierzu der nach Abzug der abgezahlten 3000 M. verbleibende Ueberschuß aus der Kreis-Sparkassen-Verwaltung pro 1892/93 mit			1257	—
Summa des Reservefonds			3774	87

Kreis-Sparkasse.

Fischer. Henke.

Vorstehender Verwaltungsbericht wird in Gemäßheit des § 10 des Statuts vom $\frac{22. \text{ Februar}}{5. \text{ Mai}}$ 1888 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oels, den 24. Mai 1893.

Das Kreis-Sparkassen-Curatorium.

von Kardorff. J. Frhr. von Seherr-Thoss. Kalkbrenner. Rimpler.

Nebst einer Beilage.

Beilage zu Nr. 23 des Oelser Kreisblattes.

Das Schlagwort vom Militarismus.

In den Reden und Flugblättern zu Gunsten der Mehrheit Richter-Lieber-Bebel im verflossenen Reichstage ist so zusagen das dritte Wort der „Militarismus". Das ist so bequem, mit dem Brustton der Ueberzeugung ein Wort hinzuschmettern, das mit dem Schauer des Dunklen und Abschreckenden eine Gänsehaut erzeugt und alles weitere Nachdenken erspart. Daß irgend einmal ein klarer, faßbarer Begriff mit dem Worte verbunden wird, ist äußerst selten. Was kann denn Militarismus verständigerweise bedeuten? Doch wohl einen Zustand, in dem das Heer als Selbstzweck oder als Vergnügen der Machthaber die Hauptausgaben des Staates verschlingt, so daß andere nothwendigere Ausgaben unterbleiben müssen und die bürgerlichen Interessen geschädigt werden.

Leben wir in einem solchen Zustande? Die Ausgaben für das Heer sind seit 1870 ganz bedeutend gestiegen, das ist wahr; aber das Heer wird nicht zu irgend Jemandes Vergnügen, nicht als Versorgungsanstalt für Officiere und Unterofficiere unterhalten, sondern zum Schutze gegen Kriegsgefahr, zur Sicherung der friedlichen Entwickelung aller bürgerlichen Thätigkeit. Die Ausgaben für das Heer dienen dem allgemeinsten Interesse, das es geben kann. Das Heer kann seinen Zweck nur erfüllen, wenn es stark genug ist, um die Feinde des Friedens zu schrecken oder, wenn es sein muß, sie auf's Haupt zu schlagen. Und der Kernpunkt der ganzen Wehrfrage ist eben, daß unser Heer nach der rücksichtslosen Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht in Frankreich, das gegenwärtig über 30000 Rekruten jährlich mehr ausbildet als wir, in absehbarer Zeit nicht mehr stark genug sein und seinen Zweck also nicht mehr erfüllen würde.

Es ist eine maßlose Uebertreibung zu behaupten, daß bei uns durch den Aufwand für das Heer wünschenswerthe Ausgaben für andere bürgerliche Interessen ganz oder auch nur mehr als in anderen großen Reichen zurücktreten müßten. Der Kultusetat mit seinen dauernden Aufwendungen für Schulen aller Art, für kirchliche und wissenschaftliche Zwecke, öffentliche Gesundheitspflege 2c. ist seit 1870 um 440 pCt. gestiegen, die dauernden Ausgaben für das Heer nur um 70 pCt.

Kann man ferner vom Militarismus sprechen bei einer Reform, die die Ungerechtigkeit, daß ein Tauglicher dient, der andere nicht oder nur kurze Zeit, beseitigen, die die Dienstzeit für alle Fußtruppen abkürzen, die endlich bewirken will, daß eine halbe Million Männer, im wirthschaftlich besten Alter, von deren Leben das Wohl und Wehe ganzer Familien abhängt, im Kriegsfalle nicht vor den Feind kommen?

Wie wäre denn das Deutsche Reich entstanden, ohne daß Preußen das Werkzeug für die Einheit schmiedete, während in manchem anderen Staate das Heer nur ein Luxus war und die jungen Leute der wohlhabenderen Klassen Andere für sich dienen ließen? Es ist traurig, daß man daran erinnern muß; aber die Nothwendigkeit liegt vor, wenn man gewahrt, wie die rothe, schwarze und freisinnige Demokratie Bürger und Bauern mit dem Schlagwort Militarismus gegen das preußische und nunmehr deutsche Heerwesen aufzuhetzen sucht. Abgesehen von den Sozialdemokraten, denen die Zucht, die Ordnung und der Patriotismus im Heere bei ihren internationalen Träumen zuwider sind, liegt in dem demokratischen Lärm wider den „Militarismus" ein Zug von Kleinstaaterei, den die geeinte Nation doch glücklich überwunden haben sollte.

Und wenn die Leute, die behaupten, daß Deutschland zu arm sei, um stark nach außen gegenüber den Rüstungen der Nachbarn zu bleiben, mit ihren Absichten durchdrängen, was wäre die Folge, was wäre wenigstens die drohende Gefahr? Eben daß für Deutschland Zeiten wiederkehrten, ähnlich denen des Elends der deutschen Zerrissenheit, für deren Beseitigung unsere Väter und Großväter gestritten und gelitten haben, bis ihr unter König Wilhelm ein Ende gemacht wurde!

Sozialdemokratische Flugblätter.

Zu den Wahlkreisen, die von den Sozialdemokraten mit besonderem Eifer „bearbeitet" werden, um sie für die Sozialdemokratie zu erwerben, gehören u. A. der zweite Berliner Wahlkreis mit dem sogenannten Geheimrathsviertel und der Wahlkreis Teltow-Beeskow-Storkow mit zum Theil ländlicher und kleinstädtischer, zum Theil großstädtischer Arbeiterbevölkerung. Der 2. Berliner Wahlkreis war bisher von dem freisinnigen Volksparteiler Virchow, der Wahlkreis Teltow von einem Konservativen vertreten; schon 1890 hatten es die Sozialdemokraten in beiden Wahlkreisen zur Stichwahl gebracht. Jetzt ist von ihnen für Berlin 2 der Parteisekretär Fischer, für Teltow der „Gastwirth" Zubeil, seines Zeichens ein Tischler, aufgestellt.

Die beiden Flugblätter, die für diese Wahlkreise herausgegeben worden sind, haben das miteinander gemein, daß sie vorrechnen, in welchem Maße seit 1870 die militärischen Ausgaben einerseits und andererseits die Reichseinnahmen aus Zöllen und Verbrauchssteuern gestiegen sind. Diese Rechenexempel hat den Sozialdemokraten Herr Eugen Richter vorgemacht, der damit die Sozialdemokratie mehr fördert, als er ihr durch seine Schriften über den sozialistischen Zukunftsstaat schadet. Ebenso wird in beiden Flugblättern gegen das „Kapital" und den „Militarismus" im Allgemeinen losgezogen und den Arbeitern, Handwerkern und Kleinbauern einzureden versucht, daß die Sozialdemokratie im Stande sei, alle Klassengegensätze und alle Noth und alles Elend aus der Welt zu schaffen, was natürlich der blanke Unsinn ist.

Mit Stillschweigen aber wird in den Flugblättern über die Thatsache hinweggegangen, daß trotz unserer hohen militärischen Ausgaben die Nachbarn, namentlich Frankreich, noch stärker gerüstet haben. Kein Wort darüber, daß in einem Zukunftskriege die Existenz des Reichs auf dem Spiele steht, daß das größte und theuerste Elend das Elend eines unglücklichen Krieges mit dem Einbruch feindlicher Heerschaaren in unser Land wäre. Das Teltower Flugblatt sieht zwar die Gefahr einer „alles verheerenden Katastrophe" nahen, aber es macht dafür nicht die kriegerischen Volksleidenschaften unserer Gegner, sondern die Rüstungen in ganz Europa verantwortlich, also nicht die Ursache des Uebels, sondern seine äußeren Erscheinungen. Das Flugblatt will die Wähler dafür, daß Deutschland abrüste, mit dem Troste gewinnen, daß ja die Sozialdemokratie die Nothwendigkeit des Völkerfriedens, die Verbrüderung der Nationen, die Schlichtung von Streitigkeiten durch Schiedsgerichte vertrete. Ja, die Franzosen pfeifen darauf, was die Sozialdemokratie vertritt, sie wollen ihren Kriegsruhm, sie wollen Elsaß-Lothringen wiederhaben und denken nicht daran, sich zu verbrüdern. Die Sozialdemokraten sind dabei mit ihrem Gezeter über unser Heer und dessen Kosten die unfreiwilligen Bundesgenossen der Feinde des Reichs,

die Förderer der „alles verheerenden Katastrophe.“ Mit ihrer Forderung der Errichtung von Milizen gleichen sie einem Hausirer, der uns billige Schundwaare aufschwatzen will, die nichts taugt, ihren Zweck nicht erfüllt und darum viel zu theuer ist.

Ebenso sorgsam wie die Rüstungen in Frankreich werden in den Flugblättern die wahren Ziele der Sozialdemokratie verborgen. Der Bauer, der Handwerker, der Kaufmann ꝛc. darf nichts davon erfahren, daß im Zukunftsstaate mit dem Eigenthum an Grund und Boden, an Arbeitsmitteln aller Art auch der freie Erwerb abgeschafft, daß die Kinder von klein auf in Kasernen erzogen, daß alle Unterschiede in Alter, Geschlecht, Erfahrung, Fähigkeiten, Beruf ꝛc. rechtlich aufgehoben werden sollen.

Wer einem Sozialdemokraten seine Stimme giebt, stimmt für die „alles verheerende Katastrophe“, welche das Reich gefährdet und die innere Kultur zerrüttet!

Nichts gelernt und Alles vergessen!

Seitdem die fortschrittliche Politik der preußischen Konfliktszeit (von 1860—66) Schiffbruch gelitten, und seitdem wir mit Hülfe eben desjenigen Heeres, dem die Fortschrittspartei der sechziger Jahre die Lebensader unterbinden wollte, zu einem einigen Deutschen Reich gekommen sind, war es eigentlich nicht mehr nothwendig, jene Partei an ihre damalige Haltung und ihre unvergleichliche Kurzsichtigkeit zu erinnern: denn die Geschichte sprach laut genug. Jetzt aber zwingt uns diese Partei, die sich allmählich zu einer „freisinnigen Volkspartei“ entwickelt hat, durch ihr gegenwärtiges Verhalten in der Militärfrage förmlich die Erinnerung an jene Zeit auf, und da es sich herausstellt, daß sie seitdem nichts gelernt und Alles vergessen hat, ist es Pflicht, dafür zu sorgen, daß das deutsche Volk nichts von dem vergißt, was die Fortschrittspartei damals gesündigt, und daß sie daraus auch für die Gegenwart etwas lerne.

Damals wollte die preußische Regierung — nach den Worten Roons — „die allgemeine Dienstverpflichtung um 3 Jahre kürzen, die Verpflichtung für den Waffendienst im Kriege von 12 auf 7 Jahre vermindern und die wirthschaftlichen Kräfte des Landes schonen, indem sie die steuerzahlenden Familienväter von Leistungen zu befreien strebte.“ Und was antwortete die Fortschrittspartei darauf: „Wozu der Regierung 49 neue Regimenter schaffen, lediglich zu glänzenden Parademärschen und zur Besoldung adeliger Lieutenants? . . . Und für solche Zwecke zu den bereits drückend hohen Steuern noch weitere neun Millionen Thaler für die Linie, deren Kosten schon bisher dem Staate die gebührende Unterstützung der produktiven Erwerbszweige unmöglich gemacht haben!“ (Vergl. Sybel's Begründung des deutschen Reiches durch Wilhelm I, Band II). Man sieht: „Einst alles wie heut'“. Die „bereits drückend hohen Steuern“ wurden auch damals vorgeschoben, um der Abneigung gegen das Heer und seine Verstärkung Ausdruck zu geben. Damals forderte das von der Fortschrittspartei beherrschte und geleitete Abgeordnetenhaus die zweijährige Dienstzeit ohne jede Compensation, und auch schon damals wies die Regierung nach, daß „bei zweijähriger Dienstzeit die Hälfte jedes Bataillons aus ungeübten Rekruten bestehen und die andere Hälfte nicht stark genug sein würde, um nach Einberufung der Reserven einen festen Rahmen des Ganzen zu bilden,“ kurz, daß ohne Compensationen die zweijährige Dienstzeit unmöglich sei. Jetzt hat die Regierung die zweijährige Dienstzeit angeboten, aber von den Compensationen wollen die Freisinnigen auch heute noch nichts wissen. Damals wurden die Kosten der Heeresreform einfach gestrichen, heute die Heeresreformvorlage einfach abgelehnt.

Man hat später das Verhalten der Fortschrittspartei in der Konfliktszeit beschönigen und damit entschuldigen wollen, daß sie die politischen Ziele der Heeresreform nicht hätte wissen können. Zugegeben; aber sind denn heute die Ziele der gegenwärtigen Reform unklar? In einer soeben erschienenen Broschüre über Bernhardi's Tagebücher wird treffend ausgeführt, daß das Verhalten der gegenwärtigen Opposition unvergleichlich thörichter und kurzsichtiger sei, als das ihrer Vorgängerin. Damals war eine Unklarheit über die Ziele vielleicht möglich, heute gilt es die Vertheidigung eines vorhandenen, mühsam errungenen nationalen Besitzstandes. Damals kannte man nach der langen Zeit des Friedens nicht die Bedürfnisse und Bedingungen erfolgreicher Kriegführung, unser Geschlecht kennt den Krieg aus eigener furchtbarer Erfahrung und weiß, daß die damalige Fortschrittspolitik ein ungeheures Fiasko gemacht hat. Und jetzt wagen die Vertreter derselben politischen Richtung ihre Politik der Konfliktszeit zu wiederholen, und jetzt sollte die Nation trotz aller dieser Erfahrungen sich wieder von ihr anführen lassen, auch sie sollte nichts gelernt und Alles vergessen haben? Nein, das darf nicht sein!

Wie steht es mit der gesetzlichen zweijährigen Dienstzeit?

In der Agitation gegen die Militärvorlage wird hier und da der Versuch gemacht, es so darzustellen, als ob die Freisinnigen und Centrumsdemokraten die gesetzliche zweijährige Dienstzeit der Fußtruppen wollten, die verbündeten Regierungen aber nicht, oder wenigstens nur unter allerhand Vorbehalten. Man darf sich hierdurch nicht irre führen lassen. Die Wahrheit ist, daß die Regierung die zweijährige Dienstzeit so einführen will, wie die Neuerung auf die Dauer bestehen kann, während die Opposition die Sache so haben will, wie sie nicht geht.

Nach der neuen Vorlage sollen die Mannschaften der Infanterie, der fahrenden und Fußartillerie, der Pioniere ꝛc. nach dem zweiten Dienstjahre entlassen werden, d. h. nicht zur Disposition, sondern ebenso wie jetzt die Dreijährigen zur Reserve. Die Militärverwaltung ist gesetzlich gebunden, keinen Fußsoldaten länger als 2 Jahre bei den Fahnen zu halten. Der Mann kann dann auch nicht während des dritten Jahres beliebig wieder einberufen werden, sondern ist so frei wie jeder andere Reservist mit der einzigen Beschränkung, daß ihm im ersten Jahre nach seiner zweijährigen Dienstzeit die Auswanderung in's Ausland versagt werden kann.

Dies gilt so lange, als das Gesetz über die Friedenspräsenz des Heeres in Kraft ist, also bis zum 31. März 1899. Nun sagen die Demokraten: Wenn die zweijährige Dienstzeit ehrlich eingeführt werden soll, warum geschieht es denn nicht auf unbeschränkte Dauer, sei es durch Abänderung der Verfassung, die den allgemeinen Grundsatz der dreijährigen Dienstpflicht enthält, sei es durch ein unbefristetes Gesetz? Die Antwort ist sehr einfach: Nicht deshalb ist eine Zeitgrenze gesetzt, weil etwa die verbündeten Regierungen diese Erleichterung der persönlichen Militärlast nach fünf Jahren wieder abschaffen wollten, sondern deshalb, weil die Bürgschaften, die das Gesetz über die Friedenspräsenz für die Durchführbarkeit der Maßregel enthält, auch nicht auf die Dauer festgelegt sind, sondern am 31. März 1899 ablaufen. Diese Bürgschaften sind die Aufstellung eines vierten Bataillons bei jedem Regiment, das den drei Feldbataillonen eine Reihe von Diensten (Commandirung von Burschen,

Ordonnanzen, Ausbildung des Nachersatzes, der am 1. April eintretenden Freiwilligen, Uebungen der Reserve und Landwehr) abnimmt, und die Erhöhung der Kopfstärken der Feldbataillone mit niedrigem Etat, damit sie während der Rekrutenausbildung nach dem Wegfall des dritten Jahrgangs noch eine genügende Ausrückestärke haben.

Die Sache steht so: Würde die zweijährige Dienstzeit auf die Dauer festgelegt, so könnte der Reichstag im Jahre 1899 die Compensationen dafür, welche die Güte der Fußtruppen sichern sollen, streichen und die verbündeten Regierungen blieben doch verpflichtet, die zweijährige Dienstzeit fortbestehen zu lassen, obgleich nunmehr eine Verschlechterung der Güte der Truppen damit verbunden wäre.

Selbst der Centrumsdemokrat Lieber hat anerkannt, daß das ein ganz unbilliges Verlangen ist. Die verbündeten Regierungen sollen ein Zugeständniß auf die Dauer machen, der Reichstag aber soll die Voraussetzungen dafür nur auf Zeit gewähren. Entweder beides, zweijährige Dienstzeit und Compensationen, auf Zeit oder beides auf die Dauer. Letzteres schlug der Abgeordnete von Bennigsen in der Form vor, daß bestimmt werden sollte: die zweijährige Dienstzeit wird auf so lange festgelegt, als die neue Zahl für die Friedensstärke und die stehenden Formationen des Heeres nicht vermindert wird. Der Reichskanzler hat diesen Gedanken nicht abgelehnt, eben weil die ehrliche Ueberzeugung besteht, daß sich die zweijährige Dienstzeit der Fußtruppen unter den dafür aufgestellten militärischen Bedingungen auf die Dauer bewähren werde.

Die Ersatzvertheilung.

Die Militärreform besteht aus zwei Theilen, dem Gesetzentwurf über die Friedensstärke des Heeres nebst Anzahl der Formationen und dem Gesetzentwurf über die Ersatzvertheilung. Man hat immer nur von jenem Gesetzentwurfe gesprochen, um ihn tobt der Kampf und er ist ja auch weitaus der wichtigere. Immerhin hatte auch die Vorlage über die Ersatzvertheilung eine nicht geringe praktische Bedeutung. Sie hing nicht von dem Entwurfe über die Friedenspräsenz ab, sondern bezweckte eine selbstständige Neuerung in der Vertheilung der Rekruten, die jährlich zur Unterhaltung des stehenden Heeres, gleichviel in welcher Gesammtstärke, ausgehoben werden.

Der alte Reichstag hatte den Entwurf über die Ersatzvertheilung in der Sache unverändert und ohne Debatte angenommen. Das Gesetz ist jetzt im Reichsanzeiger veröffentlicht worden und mit dem Tage der Verkündigung in Kraft getreten, wird also schon für den nächsten Termin der Rekruteneinstellung angewandt werden. Die Hauptvorschrift lautet wie folgt:

„Der Kaiser bestimmt für jedes Jahr die Zahl der in das Heer und in die Marine einzustellenden Rekruten. Der Gesammtbedarf an Rekruten wird für das unter preußischer Verwaltung stehende Reichs-Militärcontingent durch das preußische Kriegsministerium, für die übrigen Reichs-Militärcontingente durch die Kriegsministerien auf die Armeecorpsbezirke vertheilt, und zwar nach dem Verhältniß der im laufenden Jahre in diesen Bezirken vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen ohne die der seemännischen Bevölkerung."

Das will besagen: Die Vertheilung richtet sich künftig nach dem Verhältniß der in den Corpsbezirken vorhandenen Tauglichen. Vermag ein Corpsbezirk seinen Rekrutenantheil nicht aufzubringen, so wird der Ausfall auf die anderen Armeecorpsbezirke desselben Contingents nach der Zahl der vorhandenen Ueberzähligen vertheilt.

Bisher war der Maßstab nicht die Zahl der Tauglichen in den Corpsbezirken, sondern das Verhältniß der Bevölkerung unter den Bundesstaaten und unter den Corpsbezirken eines Bundesstaates. Bei diesem Maßstabe wurde vorausgesetzt, daß in Bundesstaaten und Bezirken mit gleicher Bevölkerungszahl auch die Anzahl der Militärpflichtigen und der Tauglichen gleich sei. Dies ist in Wirklichkeit keineswegs der Fall. Die Militärpflichtigen und die Tauglichen vertheilen sich örtlich durchaus nicht in gleicher Weise. Wir haben Bundesstaaten, die fast nur aus großen Städten bestehen (die Hansastaaten.) Große Städte haben einen starken Zuzug von jüngeren Männern im militärpflichtigen Alter, in Folge dessen starken Ersatz und viel Ueberzählige, wogegen Bezirke mit ländlicher, seßhafter Bevölkerung ihren Ersatz viel schwerer aufbringen und wenige oder keine Ueberzählige haben. In Bundesstaaten und Corpsbezirken, wo auf Tausend Köpfe der Bevölkerung bis zu 13 Militärpflichtige (wie in Hamburg) kommen, ist natürlich die Auswahl viel reicher als da, wo das Verhältniß 1000 : 7 oder 8 ist, und ebenso ist ein Bezirk, der von 1000 Militärpflichtigen nur 175 Rekruten (wie Bremen) auszuheben braucht, viel weniger mit der Dienstpflicht belastet, als ein anderer, in dem 487 (Schwarzburg-Sondershausen) ausgehoben werden.

Das neue Gesetz schafft den richtigen Maßstab: Die Vertheilung richtet sich nach der Zahl der Tauglichen in den Armeecorpsbezirken und schwacher Ersatz hier wird durch den Ueberschuß an Ersatz dort ausgeglichen.

Kirchliche Nachrichten.

Am 1. Sonntage nach Trinitatis

predigen in der Schloßkirche zu Oels:

*) Frühpredigt 6 Uhr: Herr Diakonus Bone.
*) Amtspredigt 9 Uhr: Herr Archidiakonus Biehler.
*) Nachmittags 1/2 2 Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.

Beichte 1/2 9 Uhr: Herr Archidiakonus Biehler.

Montag, den 5. Juni, Abends 6 Uhr, Missionsstunde: Herr Diakonus Bone.

Wochenpredigt:

Donnerstag, den 8. Juni 1893: Herr Subdiakonus Schmidt.

Amtswoche: Herr Archidiakonus Biehler.

*) Collekte für die Berliner Stadtmission.

Porzellantafeln

an Grabkreuze, Grabbibeln 2c. werden in sauberer, haltbarer Schrift angefertigt bei

Julius Höhn, Ring 45.

Oels, den 1. Juni 1893.

Ortskrankenkasse des Kreises Oels.

Zur General-Versammlung

der Ortskrankenkasse des Kreises Oels werden sämmtliche Vertreter derselben auf

Sonntag, den 11. Juni 1893,

Nachmittags 4 Uhr,

in den Gasthof zum blauen Hirsch in Oels hiermit eingeladen.

Tages-Ordnung:

1. Mittheilung des Geschäftsberichts pro 1892.
2. Vorlegung der vom Rechnungs-Ausschuß revidirten Jahresrechnung pro 1892 und Antrag auf Ertheilung der Decharge dem Rechnungsleger.
3. Verschiedene Mittheilungen.

Der Vorstand.

F. W. Warneck.

Wahlen zur Aerztekammer.

Gemäß der Königlichen Verordnung vom 25. Mai 1887 sind im November d. J. die Neuwahlen zu den Aerztekammern zu vollziehen.

Die **öffentliche Auslegung** der Listen der Wahlberechtigten wird in den Amtslocalen der Kreisbehörden — für den Stadtkreis Breslau im Königlichen Polizei-Präsidium — stattfinden. — Als Zeit für die Auslegung sind die Tage vom 2.—15 Juni festgesetzt worden.

Die wahlberechtigten Aerzte werden aufgefordert, die Listen einzusehen und etwaige Einwendungen gegen dieselben

unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen

bis zum 30. Juni bei dem Vorstande der Aerztekammer — zu Händen des Unterzeichneten — anzubringen.

Die **Wahlberechtigung** steht nur denjenigen Aerzten zu, die in den Listen aufgeführt sind, ferner denjenigen, die nach erfolgtem begründeten Antrag in die Listen noch aufgenommen werden.

Breslau, den 25. Mai 1893.

Der Vorstand der Aerztekammer der Provinz Schlesien.

Prof. Dr. Förster,

Geheimer Medizinal-Rath,

Ohlauer-Stadtgraben 17.

Die Dampf- und Wannenbäder

in den Wolff'schen Anlagen

sind eröffnet.

Hochachtungsvoll

F. Oswald,

Königl. privil. Apotheke und Drogenhandlung.

Rechnungsformulare empfiehlt **A. Ludwig's** Buchdruckerei.

Sonnenschirme,

Strohhüte für Damen, Mädchen und Kinder, garnirt und ungarnirt,
Handschuhe in Glacee, Seide und Zwirn,
Leder-Gürtel, seidene Hals- und Taschentücher,
Rüschen, Morgenhäubchen,
Corsetts und Corsettschoner,
Schürzen für Damen, Mädchen und Kinder,
Schürzenkleidchen,
Strümpfe, diamantschwarz und farbig,
Strumpflängen mit passenden Anstrickgarnen

empfiehlt in reichhaltiger Auswahl

C. Liebeskind.

Im Verlage von **A. Ludwig** in Oels erschien in neuer Auflage zum Preise von 75 Pf. und ist auch zu haben bei **Heinrich Tilgner** in Bernstadt und **Julius Malig** in Festenberg:

Neuestes schlesisches Kochbuch,

gründliche Anleitung, alle Speisen und Backwerke auf eine feine und schmackhafte sowie auch wohlfeile Weise zu bereiten. Ein unterweisendes und unentbehrliches Handbuch für Schlesiens Töchter und angehende Hausfrauen, auch ohne alle Vorkenntnisse sich über die Bedürfnisse luxuriös besetzter Tafeln, sowie über den einfachen Tisch bürgerlicher Haushaltungen zu belehren. Herausgegeben von einer erfahrenen schlesischen Hausfrau. Siebente vermehrte und verbesserte Auflage.

„Kommet zu mir **Alle**, die ihr mit Mühe und Last beladen seid; ich will euch erquicken." Ev. Matth. 11, 28.

„Wer zu mir kommt, den werde ich **nicht** verstossen." Ev. Johan. 6, 37.

„Denn so sehr hat Gott die Welt **geliebt**, dass er seinen eingebornen Sohn hingab, damit jeder, der an ihn glaubt, nicht verloren gehe, sondern das ewige Leben habe." Ev. Johan. 3, 16.

Dies sind Christi Worte.

Lies das Neue Testament, übersetzt von Dr. van Ess.

Kamillen,

kurz gepflückt, kauft jedes Quantum zu höchsten Tagespreisen

die Königl. privil. Apotheke

von **F. Oswald**—Oels.

Jeder Leser unserer Zeitung

sollte neben unserer Zeitung auch die **hochinteressante „Thierbörse"** halten. Für 90 Pf. abonnirt man für ein Vierteljahr frei in die Wohnung **bei der nächsten Postanstalt, wo man wohnt,** und erhält für diesen geringen Preis jede Woche Mittwochs:

1. Die **„Thierbörse"**, mindestens 3 große Bogen stark. Die „Thierbörse" ist Vereinsorgan des großen Berliner Thierschutzvereins und anderer deutscher Thierschutzvereine. 2. gratis: Den **„Landwirthschaftlichen und industriellen Central-Anzeiger"**. 3. gratis: Die **„Naturalien- u. Lehrmittelbörse"**. 4. gratis: Die **„Pflanzenbörse"**. 5. gratis: Das **„Illustrirte Unterhaltungsblatt"**. Für Jeden in der Familie: Mann, Frau und Kind bietet jede Nummer eine Fülle der Unterhaltung und Belehrung. Das Blatt ist ein Familienblatt im wahrsten Sinn des Wortes. Alle Postanstalten Deutschlands und des Auslandes nehmen **jeden Tag** Bestellungen an und liefern die im Vierteljahr bereits erschienenen Nummern prompt nach.

Tanzerlaubniß-Bücher

nach der Verfügung des Königl. Landraths vom 3. Juli 1890 sind in der **A. Ludwig**'schen Buchdruckerei in Oels zu haben.

Prachtvolle Rosenblumen,

täglich frisch geschnitten, in verschiedenen Farben, empfiehlt billigst

P. Ruttau, Handelsgärtner.

Ohlauerstr. 35, an der Gr.-Ellguther Chaussee.

Marktpreis der Stadt Oels

vom 27. Mai 1893.

(für 100 Kilogramm)

Weizen, weiß, . . .	15	10	14	80	14	50
„ gelb, . . .	15	—	14	70	14	40
Roggen	13	90	13	50	13	20
Gerste	14	—	13	50	13	—
Hafer	15	20	14	80	14	50
Erbsen	16	—	15	—	14	—
Kartoffeln (75 Kilogr.)	—	—	—	—	—	—
Heu	3	60	3	40	3	20
Stroh	27	—	26	—	25	—